

Gesellschaft für Bioanalytik Hamburg mbH

RAHMENVERTRAG

über Laborleistungen

- Chemische Analytik -

zwischen

Gesellschaft für Bioanalytik mbH
Goldtschmidtstraße 5
D-21073

mit den Betriebstätten

D-25421 Pinneberg, Flensburger Straße 15
D-31135 Hildesheim, Daimlerring 37
D-45883 Gelsenkirchen, Bruchstr. 5c
D-09599 Freiberg, Meißnerring 3
D-41238 Mönchengladbach, Schelsenweg 24

als Auftragnehmer

- nachstehend als AN bezeichnet -

und

Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks e.V.

Fritz-Reuter-Str. 1
50968 Köln

als Rahmenvertragspartner

- nachstehend als RP bezeichnet -

§1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Rahmenvertrages ist die Erbringung von chemischen Analysen für die Mitgliedsunternehmen des RP. Weiterhin steht der AN dem RV für Schulungen im Bereich Gebäudeschadstoffe zur Seite. Die Konditionen hierfür sind nicht Bestandteil dieses Vertrages. Der RP tritt hierbei als Rahmenvertragspartner stellvertretend für seine Mitglieder auf. Die Festlegung des Leistungsumfanges sowie die Beauftragung der Leistung erfolgt durch den Mitgliedsbetrieb des RV im Rahmen der Abrufbestellung zu den rahmenvertraglichen Konditionen.

Die hier verhandelten Preise gelten nur in Verbindung mit dem durch den AN bereitgestellten Auftragsformular (Anlage 5) welches der RP all seinen Mitgliedsunternehmen digital zur Verfügung stellt.

Dieses muss vollständig ausgefüllt mitsamt den Proben an die Betriebsstätte der GBA in Gelsenkirchen eingesandt werden.

§ 2 Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlage ist das jeweils gültige Rahmenangebot zwischen dem AN und RV. Bis auf Anpassung gilt das GBA-Angebot 2021A20476 vom 05.10.2021. Die Einheitspreise können bei Bedarf angepasst oder ergänzt und einvernehmlich neu vereinbart werden.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, sich gegenseitig auf etwaige Änderungen der unternehmensbezogenen, technischen und organisatorischen Vertragsgrundlagen hinzuweisen und bei Erfordernis entsprechende Aktualisierungen vorzunehmen und neu zu vereinbaren.

§ 3 Vertragsdauer und Kündigung

Der Rahmenvertrag ist gültig seit dem 01.10.2021 und gilt bis zur wirksamen Kündigung.

Es erfolgt ein Austausch über den Projektverlauf, dessen Ergebnisse im Jahresgespräch mit dem AN erörtert werden. Hier werden dem RV ebenfalls statistische Auswertungen über Inanspruchnahme der Leistungen durch die Mitgliedsunternehmen bereitgestellt. Im Falle einer zufriedenstellenden Zusammenarbeit verlängert sich der Rahmenvertrag automatisch um ein weiteres Jahr.

Der Rahmenvertrag kann von beiden Parteien mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende schriftlich ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

§ 4 Leistungen des AN

Der AN verpflichtet sich, eine vollständige, mängelfreie und termingerechte Vertragsleistung unter Zugrundelegung der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen gesetzlichen Vorschriften und einschlägigen Normen und Regelwerke unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und des Standes der Wissenschaft bzgl. Laborpraxis zu erbringen.

Der AN hat die vertraglichen Leistungen in den zur GBA Group zugehörigen Laboratorien zu erbringen, die nachweislich fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind sowie über ausreichende Berufserfahrung mit der Durchführung von vergleichbaren Leistungen verfügen. Die aktuelle Akkreditierungsurkunde bildet Anlage 3.

§ 5 Vergütung des AN

Die Vergütung des AN erfolgt nach schriftlicher Abrufbestellung und vollständiger, mängelfreier und termingerechter Leistungserbringung auf der Grundlage von Anlage 1. Die vereinbarten Einheitspreise sind über die gesamte Laufzeit des Rahmenvertrages bzw. bis zu einer ggf. neu vereinbarten Preisliste gültig. Bei Auftragsabwicklung gelten die AGB's des AN.

§ 6 Zahlungen

Die Rechnungslegung des AN erfolgt Auftragsbezogen an das beauftragende Mitgliedsunternehmen. Zahlungen sind hierbei innerhalb von 4 Wochen an den AN per Überweisung zu erbringen.

§ 9 Haftung und Gewährleistung

Haftungs- und Gewährleistungsansprüche des AG gegenüber dem AN richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Der AN verfügt über eine Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden in Höhe von 10 Mio. € (Anlage 4). Änderungen bzgl. des Versicherungsschutzes des AN sind dem AG unverzüglich mitzuteilen.

§ 10 Geheimhaltung

Der AN ist zur Geheimhaltung bzgl. der Inhalte des Rahmenvertrags verpflichtet.

§ 11 Salvatorische Klausel

Die Rechtsunwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Verbindlichkeit dieses Rahmenvertrages nicht. Die Parteien sind verpflichtet, eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt.

§ 12 Schlussbestimmungen

Die vorstehenden Bedingungen und die bei Vertragsabschluss zusätzlich getroffenen schriftlichen Vereinbarungen ersetzen alle früheren mündlichen und schriftlichen Vereinbarungen. Nach Vertragsabschluss ggf. vorzunehmende Änderungen und Ergänzungen der vorstehenden Bedingungen bedürfen ebenfalls der Schriftform.

Hamburg, den 11.10.2021 

(Stempel/rechtsverbindliche Unterschrift AN)

Köln
Hamburg, den 12.10.2021

(Stempel/rechtsverbindliche Unterschrift
ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN DACHDECKERHANDWERKS
- Fachverband Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik e.V. -
Postfach 51 10 67 - 50946 Köln